

LandWert Schulbauernhof e.V.

Satzung des Vereins vom 15. Oktober 2009



Vorbemerkung

Wir haben in der Satzung für die Gremien des Vereins, durchgängig die männliche Formulierung benutzt, wollen hiermit jedoch eindeutig klarstellen, dass damit weibliche und männliche Personen gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „LandWert Schulbauernhof e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in
Landwerthof 1
18519 Sundhagen OT Stahlbrode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck
der Förderung von pädagogischen Projekten hinsichtlich des landwirtschaftlichen Alltags und der Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
das heißt,
 - des Lernens auf dem Bauernhof
 - der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - der Förderung gesunder Ernährung
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
Durchführung der Aufenthalte von Schulklassen in unterschiedlichen Intervallen mit Übernachtung, Vollverpflegung und pädagogischer Betreuung. Aufenthalte und Hofführungen dienen dem Ziel, einen Blick in den landwirtschaftlichen Betrieb zu gewähren und einen Zugang zur Landwirtschaft vor dem Hintergrund artgerechter Tierhaltung und ökologischen Ackerbaus zu erhalten.
Im Einzelnen:
 - Veranstaltung und Durchführung von Schullandaufenthalten im Rahmen von Klassenfahrten
 - Angebot von Tagesveranstaltungen für Schulklassen und Vereinen
 - Durchführung von Kochkursen und Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche
 - Angebot landwirtschaftlicher Projektstage für Schulklassen,
 - Konzeption und Durchführung von pädagogischen Schulungsveranstaltungen und Seminaren
 - Aufklärungsprojekte für Schulen und Initiierung von Schulkooperationen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht, außer im Fall des § 8 (3).

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstand einzeln vertreten.

5. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
9. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben außer im Falle des § 9 (3) kein Stimmrecht. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Jahresbudgets;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;
 - Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen: Wiederwahl ist zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen 4 Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Beisitzer, bei deren Verhinderung aus der Reihe der Mitglieder einen Versammlungsleiter.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der durch anwesende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen;
 - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
 - Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zu Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 7 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.
2. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Gründungsmitglieder haben einen Jahresbeitrag von 10,00 € beschlossen. Eine Änderung dieses Beitrages ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
3. Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu. Diese ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V.“ in 57610 Altenkirchen/Westerwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese (geänderte) Satzung wurde heute, am 15. Oktober 2009 beschlossen und wirksam.